



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Inge Aures, Horst Arnold, Florian von Brunn, Ilona Deckwerth, Volkmar Halbleib, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Doris Rauscher, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Margit Wild, Isabell Zacharias, Franz Schindler, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Susann Biedefeld, Dr. Christoph Rabenstein, Klaus Adelt, Harald Güller, Reinhold Strobl** und **Fraktion (SPD)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes**

(Drs. 17/18702)

hier: **Geplante Anhebung der Einkommensgrenzen der Einkommensorientierten Förderung (EOF)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 (Änderung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Art. 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten.““

2. Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 7 und 8.

Außerdem wird die Staatsregierung aufgefordert, in Nr. 17a der Wohnraumförderbestimmungen 2012 (WFB 2012) den bisherigen ergänzenden Zuschuss von bis zu 300 € je m² auf 600 € je m² Wohnfläche zu verdoppeln.

Darüber hinaus ist zusätzlich eine neue Nr. 17b „Abrisskosten“ mit aufzunehmen, um bei den Abrisskosten eine Angleichung an das Kommunale Förderprogramm (KommWFP) zu erlangen.

Begründung:

Für Studenten hat sich die persönliche Situation in Bezug auf die Finanzierung von Wohnraum in der Nähe ihrer studentischen Lehranstalten in den vergangenen Jahrzehnten tiefgreifend verändert. Eine Festlegung, dass Einkommen, Förderungen oder sonstige finanzielle Zuflüsse (wie z. B. durch Eltern und Verwandte) keine regelmäßig zufließenden Einkünfte darstellen, hat sich mittlerweile – auch juristisch – vollkommen überholt.

Insofern spricht vieles dafür, Studenten den Zugang zu EOF-gefördertem Wohnraum zugänglich zu machen. Somit sind die Verordnungen zum Wohnungsbindungsrecht und die entsprechenden Ergänzungen bzw. Auslegungen hierzu, anzupassen oder klarzustellen.

Die überwiegend von Studentenhilfswerken genutzten Programme sind hiervon nicht tangiert, da die Grundlagen der Wohnungsbauförderbestimmungen erhalten bleiben. Insofern wird im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung der Fokus auf Wohnungen für studentische Wohngemeinschaften, Studenten mit Kindern sowie Ehegemeinschaften oder eheähnliche Gemeinschaften abzielen.

Ergänzend sind die Wohnraumförderbestimmungen 2012 (WFB 2012) – zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 2015 unter Nr. 17a auf 600 Euro pro qm² anzupassen.

Mit dieser Anhebung würden die gestiegenen Baupreise zumindest teilweise ausgeglichen werden.

Einzufügen wäre zusätzlich noch eine Nr. 17b „Abrisskosten“. Um eine Angleichung an das Kommunale Förderprogramm (KommWFP) zu erlangen, werden Abrisskosten in die Wohnraumförderbestimmungen mit aufgenommen.